

Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Soforthilfen

Mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung können Solo-Selbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie schnelle Hilfen in Form von Zuschüssen beantragen. Die Soforthilfe dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen zu sichern und Liquiditätseingpässe durch die Folgen der Corona-Pandemie zu überbrücken. Es handelt sich hierbei um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Diese vorgenannten Soforthilfen unterliegen zwar der Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer (vgl. hierzu FAQ zu den Corona-Soforthilfe-Programmen auf der [Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)), aus **umsatzsteuerlicher Sicht stellen sie hingegen echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.**

Insbesondere sind diese Zuschüsse nicht in den Kennzahlen 48 (Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG) und 45 (Übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt) einzutragen. Diese Kennzahlen sind nicht für echte Zuschüsse vorgesehen.

Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken führen zu unnötigen Rückfragen seitens des Finanzamts und zu damit ggf. verbundenen zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung und Verbuchung der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Erstattung angemeldeter Vorsteuer-Überhänge.

Das neben den oben angesprochenen Corona-Soforthilfe-Programmen von der bayerischen Staatsregierung angekündigte und vom Ministerrat beschlossene Hilfsprogramm für solselbstständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler läuft über ein eigenständiges Förderprogramm des Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Danach sollen Künstlerinnen und Künstler über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. **Auch diese Finanzhilfen** unterliegen, unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung, nicht der Umsatzsteuer und **müssen weder in den**

Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen angegeben werden. Die obigen Ausführungen gelten somit entsprechend.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2020

Zeile	Fallart	Steuernummer	Unterfallart																									
1																												
2																												
3	11		56																									
4			30	Eingangsstempel oder -datum																								
5	Finanzamt		Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020																									
6	_____		Voranmeldungszeitraum bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen																									
7	_____		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">20 01 Jan.</td> <td style="width: 25%;">20 07 Juli</td> <td style="width: 25%;">20 41 I. Kalender- vierteljahr</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td>20 02 Feb.</td> <td>20 08 Aug.</td> <td>20 42 II. Kalender- vierteljahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>20 03 März</td> <td>20 09 Sept.</td> <td>20 43 III. Kalender- vierteljahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>20 04 April</td> <td>20 10 Okt.</td> <td>20 44 IV. Kalender- vierteljahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>20 05 Mai</td> <td>20 11 Nov.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20 06 Juni</td> <td>20 12 Dez.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		20 01 Jan.	20 07 Juli	20 41 I. Kalender- vierteljahr		20 02 Feb.	20 08 Aug.	20 42 II. Kalender- vierteljahr		20 03 März	20 09 Sept.	20 43 III. Kalender- vierteljahr		20 04 April	20 10 Okt.	20 44 IV. Kalender- vierteljahr		20 05 Mai	20 11 Nov.			20 06 Juni	20 12 Dez.		
20 01 Jan.	20 07 Juli	20 41 I. Kalender- vierteljahr																										
20 02 Feb.	20 08 Aug.	20 42 II. Kalender- vierteljahr																										
20 03 März	20 09 Sept.	20 43 III. Kalender- vierteljahr																										
20 04 April	20 10 Okt.	20 44 IV. Kalender- vierteljahr																										
20 05 Mai	20 11 Nov.																											
20 06 Juni	20 12 Dez.																											
8	_____																											
9	_____																											
10	_____																											
11	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschritt – Telefon – E-Mail-Adresse																											
12																												
13																												
14			Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10																									
15			Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22																									
16																												
17	I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung																											
18	Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer																								
19	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug		volle EUR	EUR Ct																								
20	Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.		41																									
21	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.		44																									
22	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)		49																									
23	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)		43																									
24	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)		48																									
41	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)		45																									

Hingegen beziehen sich die vorgenannten Informationen **nicht auf die übrigen finanziellen Unterstützungsangebote** (Darlehensprogramme, Bürgschaftsprogramme, Bayernfonds etc.), deren **steuerliche Behandlung im Einzelfall gesondert zu prüfen wäre.**